Statuten der Stadtschützen Walenstadt

Stadtschützen Walenstadt

STATUTEN

Alle Formulierungen dieser Statuten gelten für das männliche wie auch weibliche Geschlecht.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Die Stadtschützen Walenstadt, entstanden durch die am 14. Januar 2000 erfolgte Fusion der Feldschützengesellschaft Walenstadt (gegründet 1838), und des Militärschützenvereins Walenstadt (gegründet 1894), mit Sitz in Walenstadt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Die Stadtschützen Walenstadt sind ein Sportverein. Sie vertreten die Interessen des Schiesssports gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

Der Zweck wird erreicht durch:

- die Nachwuchsförderung und Ausbildung
- die Förderung und die Durchführung des sportlichen Schiessens in den Mitgliederverbänden und den Vereinen
- die Förderung und die Durchführung des leistungsportlichen Schiessens
- die Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen und der Jungschützenkurse
- die Öffentlichkeitsarbeit
  Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere
  - indem er für seine Mitglieder und für Dritte Schiessübungen und Wettkämpfe durchführt
  - indem er die Teilnahme seiner Mitglieder an auswärtigen Schiessübungen und Wettschiessen organisiert und fördert
  - indem er für die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und Dritten sorgt
  - indem er, soweit es möglich ist, die Infrastruktur für Schiessübungen sowie für die Aus- und Weiterbildung bereitstellt
  - indem er die Oeffentlichkeit über den Schiesssport und die Belange des ausserdienstlichen Schiesswesens informiert.
  - Die Stadtschützen Walenstadt führen Schiessübungen des Vereins und die ausserdienstlichen Schiessübungen auf der Schiessanlage Rossriet durch.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter folgenden Dachorganisationen:

- Schützenverband Sarganserland
- St. Gallischer Kantonalschützenverband
- Schweizer Schiesssportverband

Der Verein ist zudem Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Elite, Veteranen und Senior-Veteranen), Passiv- und Ehrenmitgliedern.
Mit der elektronischen Form der Verbandsadministration des SSV führt der Verein eine namentliche Liste der lizenzierten und der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien.

Schweizer können Mitglied des Vereins werden. Das Mindestalter richtet sich nach den Vorschriften der zuständigen Verbände und nach den Bedingungen der Unfallversicherung der schweizerischen Schützenvereine.

Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

Art. 4

Ausländer

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 5

Anmeldung, Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 6

Angehörige der Armee

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Nichtmitglieder

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 7

Meldung

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 8

Ausschluss

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim.
Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 9

Ansprüche

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 10

Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt und sollen sich nach den Abgaben an die übergeordneten Verbände richten.

Art. 11

Passivmitglied

Mitglieder welche nicht oder nicht mehr aktiv schiessen, können als Passivmitglieder im Verein verbleiben oder diesem beitreten. Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie entrichten einen reduzierten Beitrag.

Art. 12

Freimitglied

Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 13

Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 14

Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Vereinsversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 15

Haupt-versammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

Traktanden

1. Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Abnahme des Protokolls
4. Entgegennahme des Jahresberichtes
5. Finanzen
   a) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
   b) Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Festsetzung der Schiesstage und Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
8. Wahl von:
   d) Präsident
   e) Kassier
   f) Mitglieder Vorstand
   g) Geschäftsprüfungskommission

h) Fähnrich und Ersatzfähnrich

9. Ehrungen
10. Abänderung und Ergänzung der Statuten
11. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 16

Einberufung

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

a) durch den Vorstand
b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Art. 17

Beschlussfähig

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 18

Anträge

Anträge an die Versammlung müssen spätestens fünf Tage vorher *schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein*

Art. 19

Wahlen

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht *Vorstand* aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Hauptversammlung stimmt über den Präsidenten, Kassier im Einzelnen ab, sofern von der Versammlung oder auf Antrag des Vorstandes nichts anderes gewünscht wird. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20

GPK

Die Geschäftsprüfungskommission wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Vereinsangehörigkeit ist nicht zwingend nötig. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Art. 21

Rücktritt

Der Rücktritt aus dem Vorstand hat generell auf Ende der laufenden Wahlperiode zu erfolgen und ist schriftlich auf Ende des Jahres einzureichen.

Art. 22

Ausnahme-situation

Kann eine Hauptversammlung, infolge einer ausgesprochenen Ausnahmesituation, nicht durchgeführt werden, kann der

Vorstand eine schriftliche Genehmigung der statutarischen Geschäfte durchführen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission

Art. 23

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister und Jungschützenleiter. Weitere Personen können in Vorstandsaufgaben dazu genommen werden.

Art. 24

Verantwortlichkeiten

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Organisation und Durchführung eines Schiessanlasses
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.-

Art. 25

Aufgaben

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

- Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er meldet dem Vorstand die berechtigten Mitglieder für die Verleihung der Ehren- oder Freimitgliedschaft.

- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Jeder Schützenmeister muss den Schützenmeisterkurs bestanden haben.

- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Jeder Jungschützenleiter muss den Jungschützenleiterkurs absolviert haben.

Art. 26

Haftbarkeit

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 27

Beschlussfähig

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 28

Pflichten GPK

Die Geschäftsprüfungskommission ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Vereinsrechnung sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlungen zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 29

Fähnrich

Der Fähnrich bzw. sein Stellvertreter sind verantwortlich für die Vereinsfahne und Standarte. Sie vertreten den Verein bei Anlässen mit der Vereinsfahne bzw. Standarte.

V. Finanzielles

Art. 30

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 31

Jahresbeiträge

Die Hauptversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien fest.
Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.

Art. 32

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der Stadtschützen Walenstadt haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe der Stadtschützen Walenstadt und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 33

Beiträge an Anlässe

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 34

Finanzielle Verpflichtungen

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.
Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 35

SSV Vorgaben

Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)
Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

a) Dopingbekämpfung und -prävention
b) Ethik
c) Datenschutz

Art. 36

Grundlage Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512) die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen

Art. 37

Bekanntgaben

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 38

Revision Statuten

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 39

Vereinsauflösung

Im Falle einer Vereinsauflösung, wofür die Zustimmung von dreiviertel aller Versammlungsteilnehmer erforderlich ist, ist sämtliches, nach Regulierung aller Geschäftlichkeiten übrigbleibendes Vereinseigentum dem Gemeinderat von Walenstadt in Verwahrung und Verwaltung zu übergeben, zuhanden einer sich allfällig später bildenden Stadtschützen Walenstadt, die den in Art. 1 der heutigen Statuten umschriebenen Zweck erfüllt. Bilden sich innerhalb von 10 Jahren keine Stadtschützen Walenstadt, so geht sämtliches verbleibendes Vereinsvermögen mit Ausnahme der Fahne und Standarte an karitative Zwecke innerhalb der Politischen Gemeinde Walenstadt über, worüber der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Fahne und Standarte werden dann dem Ortsmuseum der Ortsgemeinde Walenstadt geschenkt.

Art. 40

Genehmigung

Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 11. März 2022 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Februar 2008. Sie treten nach Kenntnisnahme durch die zuständigen Instanzen in Kraft.

Stadtschützen Walenstadt

Walenstadt, 11. März 2022, Der Präsident Der Aktuar

Cornel Jud Adrian Gröger

Statuten genehmigt:

Ort Datum St. Gallischer Kantonalschützenverband

Gams, 23.08.2022 Präsident SG KSV

Walter Gartmann

Statuten geprüft und in Ordnung befunden.

Ort Datum Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen

St. Gallen, 24.04.2023 Amtsleiter

Jörg Köhler lic. rer. publ. HSG